WIT Wirtschaftsförderungsgesellschaft Tübingen mbH Brunnenstr. 3 72074 Tübingen

Seite 1 von 4

Oberbürgermeister

13.10.2015

Änderungsbescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der WIT Wirtschaftsförderungsgesellschaft Tübingen mbH (WIT) erhöhen sich die zuwendungsfähigen Aufwendungen. Aufgrund dessen wird dieser Änderungsbescheid zugunsten der WIT erlassen. Dabei ersetzt er den Zuwendungsbescheid vom 31.10.2013.

Nach dem Beschluss des Gemeinderates vom 26.10.2015 ergeht folgender Bescheid für das Jahr 2015 sowie für die nächsten 3 Kalenderjahre.

1. Bewilligung

Für das nachstehende Vorhaben bewilligt die Universitätsstadt Tübingen Zuwendungen in Höhe von 600.000 € für das Jahr 2015, 650.000 € für das Jahr 2016, 650.000 € für das Jahr 2017, und 650.000 € für das Jahr 2018 also insgesamt 2.550.000 (in Worten: zweimillionenfünfhundertfünzigtausend Euro). Dieser Betrag entspricht dem Finanzierungsbedarf aus der 5-jährigen Finanzplanung der WIT.

1.1 Vorhaben

Im Rahmen der allgemeinen Daseinsvorsorge im Bereich der Verbesserung der Wirtschaftsstruktur im Stadtgebiet führt die WIT Tätigkeiten der allgemeinen Wirtschaftsförderung durch. Dazu gehören neben der Beratung, Betreuung und Unterstützung der bestehenden Unternehmen auch das Anwerben neuer Unternehmen sowie die Erbringung von Dienstleistungen für Existenzgründer. Zu den Aufgaben der Wirtschaftsförderung zählen auch Maßnahmen, Aktionen und Projekte, die der Sicherung und Ausweitung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Tübingen dienen. Diese Aufgaben sind aus Sicht der Universitätsstadt Tübingen als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse zu werten und daher förderungswürdig.

Zur Erfüllung dieses Zweckes haben die Universitätsstadt Tübingen und der Verein Tübinger Wirtschaft e.V. (ehemals BTW Beteiligungsgesellschaft mbH) die WIT gegründet.

1.2 Bewilligungszeitraum und Auszahlung der Zuwendung

Die Bewilligung erstreckt sich auf einen Zeitraum von vier Kalenderjahren (2015 bis 2018) und wird erstmals für das Kalenderjahr 2015 gewährt.

Die jährliche Zuwendung kann, entsprechend den nachgewiesenen zuwendungsfähigen Aufwendungen, innerhalb des Bewilligungszeitraumes auch anteilig angefordert werden.

Anträge auf Teilauszahlungen innerhalb eines Kalenderjahres sind zusammen mit einem zahlenmäßigen Nachweis in Form einer Plan-Ist-Vergleichsrechnung bei der Universitätsstadt Tübingen einzureichen.

1.3 Zuwendungsart, Finanzierungsart und Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektaufgabenförderung als Betriebskostenfinanzierung in Form eines Zuschusses zu den zuwendungsfähigen Aufwendungen auf der Basis der durchschnittlichen Jahresfehlbeträge der WIT in Höhe von insgesamt 2.550.000 €, aufgeteilt auf vier Kalenderjahre (2015 bis 2018) gewährt. Die Zuwendung soll es der WIT ermöglichen, ihre im allgemeinen Interesse liegenden Aufgaben zu erfüllen.

Für andere Bereiche der WIT dürfen die Zuwendungen nicht verwendet werden.

1.4 Kosten- und Finanzierungsplan

Aus den Wirtschaftsplänen 2015 sowie der Finanzplanung 2018 ergeben sich folgende zuwendungsfähige Aufwendungen:

Jahr	Zuwendungsfähige Aufwendungen	Gewährte Zuwendungen
2015	600.000 €	600.000 €
2016	650.000 €	650.000 €
2017	650.000 €	650.000 €
2018	650.000 €	650.000 €
Summe	2.550.000 €	2.550.000 €

2. Nebenbestimmungen

2.1 Mitteilungspflichten bei Änderung der Ausgaben

Nach Vorliegen des jeweiligen Jahresabschlusses der WIT ist der Universitätsstadt Tübingen neben dem Jahresabschluss auch die Trennungsrechnung sowie eine detaillierte Aufwands- und Erlösaufstellung in Form einer Gewinn- und Verlustrechnung, aus der sich die jeweilige Unterdeckung der förderungswürdigen Aufwendungen ergibt, vorzulegen.

Zuwendungsfähige Mehrausgaben haben nur dann Aussicht auf Förderung, wenn sie vor Durchführung der Tätigkeiten durch die Universitätsstadt Tübingen anerkannt wurden. Ein Anspruch auf Erstattung der Mehrausgaben wird hierdurch nicht begründet.

2.2 Anzeigepflichten

Der Beginn der Tätigkeiten ist durch die Verpflichtung zur Erfüllung des gesellschaftsrechtlichen Unternehmenszweckes gegeben. Eine gesonderte Anzeigepflicht dafür besteht nicht.

2.3 Ausführungsfristen, auflösende Bedingungen und Widerrufsvorbehalt

Der Zuwendungsbescheid wird gegenstandslos, wenn die WIT ihre gesellschaftsvertraglichen förderungswürdigen Aufgaben im Bereich der Allgemeinen Wirtschaftsförderung nicht mehr erfüllt oder sich die für die Bewilligung maßgebenden Verhältnisse ändern. Eine Änderung der maßgebenden Verhältnisse ist unter anderem gegeben, wenn die WIT die zugewendeten Mittel nicht benötigt bzw. durch die Zuwendung eine Überkompensation erfährt. Eine Überkompensation tritt ein, wenn die jährliche Zuwendung bei Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns die Nettokosten der förderungswürdigen Bereiche übersteigen. Die Nettokosten sind das Ergebnis der gesonderten Gewinn- und Verlustrechnung des Bereichs Allgemeine Wirtschaftsförderung.

Die Universitätsstadt Tübingen ist in diesen Fällen verpflichtet, den Bewilligungsbescheid ganz oder teilweise zu widerrufen. Die teilweise Widerrufspflicht gilt auch, wenn sich die förderungswürdigen Ausgaben verringern.

Die Vermeidung einer Überkompensierung der Bewilligungsleistungen ist dadurch sicherzustellen, dass die WIT den Nachweis über die Verwendung der Mittel jährlich durch den Jahresabschluss zu führen hat. Sie hat anhand einer Trennungsrechnung sicherzustellen, dass etwaige Quersubventionierungen anderer Bereiche der WIT verhindert werden. Diese ist jährlich vom Wirtschaftsprüfer zu bestätigen.

Ein zuviel ausgezahlter Betrag ist im Folgejahr zurückzuzahlen oder mit den bewilligten Zuwendungen des Folgejahres zu verrechnen, soweit die Überkompensation nicht mehr als 10 % des jährlichen Ausgleichs beträgt. Nicht förderungswürdige Aufgaben im Bereich der Allgemeinen Wirtschaftsförderung darf die WIT nicht übernehmen.

Im Fall einer Überkompensation wird die Universitätsstadt Tübingen die Parameter für die Berechnung der Bewilligungsleistungen für die Folgejahre neu festlegen.

2.4 Verzinsung von Erstattungsansprüchen bei Rückforderungen

Erstattungsansprüche werden in entsprechender Anwendung des § 291 BGB mit 3 %-Punkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst.

2.5 Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Seite 4 von 4

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Die ANBest-P enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetztes (VwVfG). Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

3. Vorhalten von Unterlagen

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Zuwendungen ausschließlich zur Erfüllung der im allgemeinen Interesse liegenden Aufgaben verwendet wurden und nur die dabei entstandenen Nettokosten gedeckt haben, mindestens für einen Zeitraum von 16 Jahren aufzubewahren.

4. Hinweis auf Grundlagenbeschluss

Der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen hat in seiner Sitzung am 30.11.2015 diesen Bewilligungsbescheid beschlossen.

Dieser Bescheid erfolgt im Sinne des Beschlusses vom 20.12.2011 der EU-Kommission über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bewilligungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich -oder mündlich zu Niederschrift- beim Bürgermeisteramt der Universitätsstadt Tübingen, Am Markt 1,72072 Tübingen, Widerspruch eingelegt werden.

Tübingen, den XX.XX.2015

Boris Palmer Oberbürgermeister